



\*ohne Gewähr, alle Rechte auch die des Nachdrucks, der Herstellung von Kopien und der Übersetzung vorbehalten

Stand 11.03.2021

**Mandantenbelehrung zu Corona-Soforthilfe**

**Subventionsrechtliche, strafrechtliche und steuerrechtliche Information**

**Corona-Soforthilfe Rheinland-Pfalz:**

- A) Wer:  
Soloselbständige, Freiberufler und Kleinunternehmer mit maximal 10 Mitarbeitern (Vollzeit-Äquivalenten) waren berechtigt zur Überbrückung von existenzbedrohenden Liquiditätsengpässen Finanz- und Sachaufwendungen für drei Monate (ab Antragstellung) ggf. fünf Monate ab Antragstellung für den Fall, dass dem Antragsberechtigten im Antragszeitraum ein Miet- bzw. Pachtnachlass von mindestens 20 % gewährt wurde, zu beantragen (die Soforthilfe betrug bis zu 9.000 € für Antragsteller mit maximal fünf Arbeitnehmern; bis 15.000 € Zuschuss für Antragsteller mit maximal zehn Arbeitnehmern).

- B) Wofür:  
Zur Überbrückung von existenzbedrohenden Liquiditätsengpässen in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (ohne Lohnkosten, dort KUG).  
Private Kosten waren in Rheinland-Pfalz nicht zu berücksichtigen.

Bei der Corona-Soforthilfe handelt es sich um einen Zuschuss, der grundsätzlich nicht zurückbezahlt werden muss, soweit die relevanten Angaben im Antrag richtig und vollständig waren und wahrheitsgemäß gemacht wurden.

Der Liquiditätsengpass muss in den darauffolgenden 3 (5) Monaten auch eingetreten sein.

- C) Rechtliche Verpflichtungen einschließlich Rückzahlungsverpflichtung:

Die ISB hat in ihren Bewilligungsbescheiden darauf hingewiesen, dass es sich bei der Soforthilfe um eine Subvention nach dem Subventionsgesetz handelt und dass deshalb auch die scharfen Regelungen des § 264 StGB (Subventionsbetrug) greifen.

Das Subventionsgesetz sieht zum einen vor, dass die Angaben bei Antragstellung selbstverständlich zutreffend sind, Sie jedoch darüber hinaus verpflichtet sind unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Leistung entgegenstehen oder für deren Rückforderung erheblich sind (§ 3 Subventionsgesetz).

- D)

1. Insoweit sieht § 264 StGB (Subventionsbetrug) Strafe für den Fall:

- a) Der unrichtigen oder unvollständigen Angaben über subventionsrechtliche Tatsachen oder  
b) der in Unkenntnislagen der für die Rückforderung erheblichen Tatsachen vor.

2. Aus subventionsrechtlichen Gründen und zur Vermeidung von strafrechtlichen Konsequenzen sollten sowohl zu der Antragstellung als auch zu der Frage der nachträglichen Überprüfung Dokumentationen vorliegen.

Sie sollten deshalb:

---



[www.rechtsanwaltweigel.de](http://www.rechtsanwaltweigel.de)

Email [kanzlei@rechtsanwaltweigel.de](mailto:kanzlei@rechtsanwaltweigel.de)

Tel. 0 63 41 - 92 56 0

Fax. 0 63 41 - 92 56 25

---

\*ohne Gewähr, alle Rechte auch die des Nachdrucks, der Herstellung von Kopien und der Übersetzung vorbehalten

- a) Für die Situation der Antragstellung folgende Dokumente erstellt haben und diese für 10 Jahre aufbewahren:
- (1) Für die wirtschaftliche Situation bei Antragstellung, d. h. einen Nachweis, dass Sie von der Corona Pandemie unmittelbar und in erheblichem Umfang betroffen waren.
  - (2) Eine Berechnung Ihres voraussichtlichen Liquiditätsengpasses (Prognostizierter Liquiditätsbedarf aus dem sich unter Berücksichtigung der Soforthilfenvoraussetzungen der von Ihnen im Antrag begehrte Liquiditätsengpass ergibt).
- b) Darüber hinaus sollten Sie nach Ablauf des Förderzeitraums (im Regelfall die drei Monate nach Antragstellung) sobald sicher das Ergebnis dieser Monate feststeht, den im Soforthilfeantrag prognostizierte Liquiditätsbedarf konkret nochmals überprüfen.

Sollte insoweit eine Überkompensation (in Teilen oder ggf. in vollem Umfang) vorliegen, sollten Sie entsprechend § 3 Subventionsgesetz eine Richtigstellung vornehmen und zu Ihrer Entlastung überbezahlte Beträge zurückzahlen.

Insoweit verweise ich auf die Internetseite der IHK:

<https://www.pfalz.ihk24.de/servicemarken/corona/rueckzahlung-der-zuschuesse-der-corona-soforthilfe-4858458>

Im Hinblick auf die strafrechtlichen Folgen sollten Sie unbedingt dafür Sorge tragen, dass die entsprechenden Dokumentationen über ihren prognostizierten Liquiditätsengpass für die drei Monate nach Antragstellung nebst oben aufgeführten Überlegungen sowie die Dokumentation Ihrer nachträglichen Überprüfung, Ihrer ursprünglichen Liquiditätsengpassberechnung im Vergleich zu den tatsächlichen Buchhaltungszahlen der drei der Antragstellung folgenden Monate dokumentieren und 10 Jahre aufbewahren.

Sollten Sie zu dem Ergebnis kommen, dass entgegen Ihrer ursprünglichen Liquiditätsengpassberechnung ein geringerer Liquiditätsengpass vorliegt, sollten Sie entsprechend Ihren Verpflichtungen eine Richtigstellung gegenüber der ISB, in der ggf. kurz auch die ursprünglichen Überlegungen dargestellt und skizziert werden sollten und eine Rückzahlung überkompensierter Beträge entsprechend den Ausführungen der IHK vornehmen.

Sollten Sie diesbezüglich Unterstützung benötigen, bitten wir um konkrete Beauftragung.

Falls wir keine Rückantwort von Ihnen erhalten, gehen wir davon aus, dass Sie entweder keine Soforthilfe beantragt haben oder keine weitere Überprüfung unsererseits diesbezüglich wünschen.

3. Im Übrigen darf nochmals erwähnt werden, dass die Soforthilfebeträge natürlich steuerbar und nach den allgemeinen steuerrechtlichen Regeln im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen sind.

Insoweit sieht die Steuererklärung 2020 auch ausdrücklich eine Anlage Corona Hilfen für jeden Unternehmer vor.

Diese muss von allen Unternehmern mit selbständigen Einkünften (gewerbliche, Freiberufler oder landwirtschaftliche Einkünfte) im Rahmen der Steuererklärung 2020 ausgefüllt und beim Finanzamt abgegeben werden.

Das vorliegende Merkblatt ist selbstverständlich nur eine Grobskizzenzeichnung.

Sie ersetzt selbstverständlich eine persönliche Beratung.

Sollten Sie diesbezüglich Rückfragen haben, bitten wir Sie sich umgehend mit der Kanzlei in Verbindung zu setzen.

Es ist zu erwarten, dass die ISB kurzfristig eine selbständige Überprüfung der Soforthilfeanträge anstößt.

---